

wirtschaftlich selbständig anzusehen ist, wird nicht mehr festgehalten (OG, Urteil vom 28. September 1961 - I ZzF 37/61 - NJ 1962 S. 228).

V

Richtsätze für die Festsetzung der Unterhaltsbeträge

Abgesehen von Besonderheiten, die sich aus vorstehenden Ausführungen ergeben, ist die Unterhaltsberechnung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

1. Zur Unterstützung einer einheitlichen und richtigen Unterhaltsberechnung sind die nachfolgenden Richtsätze entwickelt worden. Sie sollen den unterhaltsberechtigten wie den unterhaltsverpflichteten Bürgern ermöglichen, sich jederzeit über die Höhe der Ansprüche bzw. Verpflichtungen hinreichend zu informieren. Die Richtsätze stützen sich auf die Erfahrungen der Gerichte und sind durch die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigt worden. Sie entsprechen einer nach sozialistischen Anschauungen gestalteten Lebensführung innerhalb der Familie. Eine Lebensführung, wie sie sich nach individueller Auffassung des Einzelfalles gestaltet, kann bei der Unterhaltsbemessung nicht maßgebend sein. Das ist besonders bei außergewöhnlich hohem Einkommen des Verpflichteten zu beachten, weil der Unterhalt die zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten angemessenen Bedürfnisse decken, nicht aber der Vermögensbildung dienen soll. Es wurden sowohl Sätze für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr als auch Sätze vom 13. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit festgelegt.

2. Bestehen weitere Unterhaltsverpflichtungen für Kinder, die nicht in das Verfahren einbezogen sind, so sind sie unabhängig von vorliegenden Schuldtiteln in der Form zu berücksichtigen, daß der Tabellensatz entsprechend der Gesamtzahl der zu unterhaltenden Kinder in Anwendung kömmt.

Weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegatten oder volljährigen Verwandten sind, wenn Schuldtitel vorliegen, in Höhe des festgelegten Betrages zu berücksichtigen. Unbeachtet bleiben jedoch kurzfristige Unterhaltsverpflichtungen bis zur Dauer von etwa drei Monaten. Liegt kein Schuldtitel vor, sind solche Verpflichtungen ebenfalls nicht außer Betracht zu lassen. Ist zum Beispiel der Vater des Kindes auch seiner nicht berufstätigen Ehefrau unterhaltsverpflichtet, wäre unter Berücksichtigung aller Umstände etwa so zu verfahren, als wenn er noch zwei weiteren Kindern der ersten Altersgruppe Unterhalt zu gewähren hätte.

Den Gerichten obliegt es, in verantwortungsvoller Tätigkeit gerechte, den Lebensverhältnissen der Beteiligten entsprechende Unterhaltsfestlegungen zu treffen. Sie dürfen besondere, die Unterhaltsbemessung beeinflussende Umstände des konkreten Falles nicht außer acht lassen. Die Entscheidungen sind ausreichend und verständlich zu begründen. Gegebenenfalls ist auch darzulegen, weshalb von den Richtsätzen wesentlich abgewichen werden mußte.

**Richtsätze**

Netto- einkommen des Ver- pflichteten MDN	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahre	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahre	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahre	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahre
	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN
200	35	35	25	25	20	20	15	15
250	45	50	35	35	30	30	25	25
300	50	55	45	50	35	35	30	30
350	55	60	50	55	40	40	35	35
400	60	70	55	60	45	50	40	40
450	65	75	60	65	50	55	45	50
500	70	85	65	75	55	65	50	55
600	80	95	75	85	65	75	60	70
700	90	105	85	100	75	85	65	75
800	100	120	95	110	85	95	75	85
900	110	130	105	125	95	110	85	100
1000	120	145	115	135	105	125	90	105
1200	130	155	125	150	115	135	100	120
1500	145	175	140	165	130	155	115	135
1800	160	190	155	185	145	175	130	155
2000	170	205	165	195	155	185	140	165

**Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts**

**über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen**

Beschluß vom 15. April 1965 — I Pl. B 1/65

Die Familie ist eine wichtige Grundlage des Gemeinschaftslebens in der sozialistischen Gesellschaft. Die weitere Festigung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse sowie das gewachsene Bewußtsein unserer Bürger sind die Voraussetzungen für die Gestaltung glücklicher und dauerhafter Familienbeziehungen. Ehe und Familie werden von unserem Staat allseitig geschützt und gefördert, da diese Gemeinschaft für jeden einzelnen sowie für die Gesellschaft von großer Bedeutung

ist. Die sozialistische Gesellschaft erwartet deshalb von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten bei Gründung der Ehe sowie bei der Gestaltung der Ehe- und Familienbeziehungen.

Die Entwicklung der Ehescheidungen in den letzten Jahren zeigt, daß sich noch nicht alle Bürger ihrer Verantwortung bewußt sind und daß es bei der Überwindung der alten Lebens- und Denkgewohnheiten im Bereich der Familie noch viele Schwierigkeiten gibt, die